

Satzung FlotART – Kunst und Design im Flotwedel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FlotART – Kunst und Design im Flotwedel. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Bröckel, Landkreis Celle.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklung einer regional fest verankerten Veranstaltung für Kunst und Design, welche die Möglichkeit der Einbeziehung, Mitgestaltung und Teilhabe für die Bürgerinnen und Bürger bietet.
- (2) Er bezweckt insbesondere
 - Schaffung eines Forums für Kunst und Design
 - Steigerung des überregionalen Bekanntheitsgrades der Samtgemeinde Flotwedel
 - Kooperation mit ortsansässigen Einrichtungen – Unterstützung des Vereinswesens
 - Förderung von Künstlerinnen und Künstlern /Designerinnen und Designern
 - Kooperation mit Hochschulen für Kunst und Design
 - Stärkung internationaler Partnerschaften (Frankreich, Polen, etc.)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die jährliche Veranstaltung der FlotART – Fest für Kunst und Design im Flotwedel.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt:
 1. Stimmberechtigte Mitglieder
Stimmberechtigtes Mitglied kann nur werden, wer sich ehrenamtlich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
 2. Fördermitglieder
Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und mindestens den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
 3. Ehrenmitglied
Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt des Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Fördermitglied:

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie Schriftführer und Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. und 2. Vorsitzender, sowie Schriftführer und Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für Zwecke des Online-Bankings ist der/die Kassenwart/in alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Für einzelne Bereiche kann der Vorstand gem. § 30 BGB besondere Vertreter bestellen.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal – sowie nach Bedarf – statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen

sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende – anwesend sind.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Billigung des Kassenbericht, bzw. der Jahresabrechnung
 - c. Feststellung des Haushaltsplanes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Aufnahme von Darlehen ab 500 EUR
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Bestätigung der Ehrenmitglieder
 - h. Endgültige Entscheidung über Ausschlüsse
 - i. Entscheidungen über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes und
 - j. Satzungsänderungen
 - k. Auflösung des Vereins
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Flotwedel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden zwei der sich im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.11.2017 beschlossen und ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 4. Januar 2011. Sie tritt somit ab diesem Tage in Kraft.

Bröckel, 27. November 2017

Cornelia Günther
(Vorstandsvorsitzende)

Martina Meister
(Schriftführerin)

Diese Satzung wurde unter Bezug auf § 9 Abs. 2 der Satzung (Reparaturklausel) in der Vorstandssitzung von 18.03.2018 in den §§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 S. 1 und § 9 Abs. 2 geändert und beschlossen. Sie tritt somit am 18.03.2018 in Kraft.

Bröckel, 18. März 2018

Cornelia Günther
(Vorstandsvorsitzende)

Martina Meister
(Schriftführerin)

Torsten Laskowski
(Zweiter Vorsitzender)